



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# MITTEILUNGSBLATT DER REKTORIN

**Nr. 03 / 2026**  
Seite 181 – Seite 204  
Ausgabedatum: 22.01.2026

# INHALT

Satzung des Universitätsklinikums Heidelberg A.d.ö.R.

S. 183

## Satzung des Universitätsklinikums Heidelberg A.d.ö.R.

### Inhaltsübersicht

	§
Name und Sitz	1
Aufgaben und Zweck	2
Mittelverwendung	3
Aufsichtsrat	4
Klinikumsvorstand	5
Gliederung des Klinikums	6
Abteilungen	7
Zentren	8
Departments	9
Experimentierklausel	10
Schulen	11
Inkrafttreten	12

## Präambel

Das Universitätsklinikum Heidelberg ist als eines der ältesten und renommiertesten Universitätsklinika in Deutschland der Krankenversorgung und, im Verbund mit der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg und der Universität Heidelberg als solcher, der Forschung und Lehre in herausragender Qualität auf dem jeweils neuesten wissenschaftlichen Stand verpflichtet.

Das Universitätsklinikum Heidelberg bildet gemeinsam mit dem Universitätsklinikum Mannheim einen strukturellen Verbund (Klinikverbund Heidelberg-Mannheim). Der Klinikverbund Heidelberg-Mannheim gewährleistet das Ziel, die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre in der Region Rhein-Neckar dauerhaft sicherzustellen. Die strategische Steuerung des Klinikverbunds Heidelberg-Mannheim obliegt dem Universitätsklinikum Heidelberg.

Das Universitätsklinikum Heidelberg strebt an, die Medizin und Versorgung der Zukunft durch Forschung und Innovation zu entwickeln und nimmt dabei die gesamte Lebensspanne des Menschen und gesellschaftliche Dimensionen in den Blick. Insofern verfolgt das Universitätsklinikum Heidelberg neben der kurativen Medizin auch die Aufgabenbereiche der Prävention und Rehabilitation.

Bei der Erfüllung aller Aufgaben gelten die Grundsätze, dass der Mensch im Mittelpunkt steht. Im Umgang mit Patientinnen und Patienten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind Respekt und Wertschätzung zu beachten.

In der Erfüllung seiner Aufgaben ist das Universitätsklinikum Heidelberg dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verpflichtet.

Diesen Anspruch zu erfüllen, bedarf einer innovativen inneren Struktur und Gliederung des Universitätsklinikums Heidelberg, welche in nachfolgender Satzung festgelegt wird.

## § 1

### Name und Sitz

(1) Das Universitätsklinikum Heidelberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Universität Heidelberg. Sie führt den Namen „Universitätsklinikum Heidelberg“.

(2) Das Universitätsklinikum Heidelberg hat seinen Sitz in Heidelberg.

## § 2

### Aufgaben und Zweck

(1) Das Universitätsklinikum Heidelberg verfolgt in Wahrnehmung der ihm gemäß § 4 Universitätsklinikagesetz (UKG) zugewiesenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zweck des Universitätsklinikums ist
1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung
  2. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
  3. die Förderung von Bildung und Erziehung
  4. die Förderung der Wohlfahrtspflege.

(3) Die vorgenannten Zwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass das Universitätsklinikum

1. Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt (§ 4 Abs. 1 S. 1 UKG)
2. in enger Zusammenarbeit mit der Universität Heidelberg die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre gewährleistet (§ 4 Abs. 1 S. 2 UKG)
3. die ihm in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals obliegenden Aufgaben erfüllt (§ 4 Abs. 1 S. 1 UKG)
4. Einrichtungen der Wohlfahrtspflege i. S. d. § 66 AO, insbesondere in Form von Medizinischen Versorgungszentren, unterhält
5. mit anderen Körperschaften im Sinne des § 57 Abs. 3 AO zusammenwirkt. Eine Kooperation in v.g. Sinne ist mit der Centrum für Innovative Therapien gGmbH im Bereich der Forschung auf dem Gebiet der Tumortherapie geplant.

(4) Das Universitätsklinikum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Das Universitätsklinikum erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO.

(6) Das Universitätsklinikum Heidelberg ist dem Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Klinikumsvorstand und Aufsichtsrat berichten jährlich über die Corporate Governance des Universitätsklinikums.

### § 3

#### Mittelverwendung

- (1) Die dem Universitätsklinikum zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für Zwecke gemäß § 2 Abs. 2 verwendet werden.
- (2) Das Universitätsklinikum darf keine Person durch Ausgaben, die den in § 2 Abs. 2 genannten Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Anstalt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Anstalt an das Land Baden-Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 4

#### Aufsichtsrat

- (1) Das Universitätsklinikum hat einen Aufsichtsrat, der aus elf Personen besteht. Ihm gehören an
1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums
  2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums
  3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Sozialministeriums
  4. die Rektorin oder der Rektor der Universität
  5. eine hauptberufliche, vom Universitätsrat vorgeschlagene und vom Wissenschaftsminister oder von der Wissenschaftsministerin benannte Professur innehabende Person
  6. fünf externe Sachverständige insbesondere aus der Wirtschaft, der Forschung und der medizinischen Wissenschaft
  7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats ist die Vertreterin oder der Vertreter des Wissenschaftsministeriums. Der Aufsichtsrat wählt ein Mitglied in den stellvertretenden Vorsitz, deren oder dessen Amtszeit auf vier Jahre begrenzt ist. Eine mehrfache Verlängerung ist möglich.

(3) Die Amtszeit der hauptberuflichen, Professorin oder des hauptberuflichen Professors gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 5, ist auf vier Jahre begrenzt. Eine mehrfache Verlängerung ist möglich.

(4) Die externen Sachverständigen werden von der Wissenschaftsministerin oder dem Wissenschaftsminister bestellt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Vertreterin oder der Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Aufsichtsrat wird zum Zeitpunkt regelmäßiger Personalratswahlen gewählt, sofern nicht aufgrund eines vorherigen Ausscheidens eine außerplanmäßige Wahl erforderlich wird. Ein außerplanmäßig gewähltes Mitglied scheidet mit Ablauf der dann noch verbleibenden Amtszeit der Personalvertretung aus. Das Landespersonalvertretungsgesetz und die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung gelten für die Wahl mit Ausnahme der Vorschriften über Gruppen und die Ersatzmitgliedschaft entsprechend. Die Amtszeit endet, wenn er oder sie aufhört, nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 UKG oder entsprechend der Maßstäbe von § 9 LPVG BW wählbar zu sein, regelmäßig aber mit dem bestandskräftigen Abschluss des nächsten Wahlvorgangs.

(5) An den Sitzungen des Aufsichtsrats sollen Personen, die weder dem Aufsichtsrat als Mitglied noch dem Vorstand als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied angehören, nicht teilnehmen. Dies gilt nicht für die Protokollführerin oder den Protokollführer sowie für eine Person, die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats als Sachverständige oder Sachverständigen oder Auskunftsperson unterstützt. Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen, sofern ihre Teilnahme für die Entschlussfassungen notwendig erscheint.

- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können eine angemessene Vergütung erhalten. Sie wird vom Wissenschaftsministerium festgelegt.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in der zweiten Sitzung erneut verhandelt wird. In der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Die Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsratsvorsitzende kann anordnen, dass Sitzungen vollständig oder teilweise virtuell durchgeführt werden können, unter der Bedingung, dass alle Mitglieder in der Lage sind, in Echtzeit miteinander zu kommunizieren und sämtliche Beschlüsse rechtskräftig gefasst werden können, wie es bei physischen Sitzungen der Fall wäre. Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmabgabe, die auch durch Fax, E-Mail mit eingescannter Unterschrift oder durch andere sichere elektronische Kommunikationsmittel erfolgen kann (Umlaufverfahren), sind zulässig, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats diesem Verfahren widersprechen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat seine innere Ordnung durch eine Geschäftsordnung selbst. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds des Aufsichtsrats kann das verhinderte Mitglied zur Teilnahme an der Beschlussfassung eine schriftliche Stimmbotschaft zu den einzelnen Tagesordnungspunkten an ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats übergeben. Eine anderweitige Vertretung ist nicht zulässig. § 9 Abs. 3 S. 5 UKG bleibt unberührt.
- (9) Der Aufsichtsrat bestellt den Klinikumsvorstand mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums auf die Dauer von höchstens fünf Jahren. Die Vorstandsmitglieder haben Stellvertretungen, die ebenfalls durch den Aufsichtsrat bestellt werden. Eine Wiederbestellung der Vorstandsmitglieder soll frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit erfolgen.

(10) Über die Abberufung derjenigen Mitglieder des Klinikumsvorstands, deren Bestellung dem Aufsichtsrat obliegt, soll in einer eigens dafür einberufenen Sitzung beraten und Beschluss gefasst werden.

(11) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt dessen Beschlüsse in Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion hinsichtlich der Anstellung sowie Kündigung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Klinikumsvorstands durch, wobei sich dies bei Letzteren lediglich auf die Vereinbarung über die Stellvertretung als solche bezieht. Gleiches gilt für die Vereinbarung und die Kündigung der Vereinbarung über eine Vergütung der Tätigkeit der Dekanin oder des Dekans als Vorstandsmitglied und von Mitgliedern des Klinikumsvorstands, deren Bestellung keine Anstellung zugrunde liegt. Sie oder er vertritt das Universitätsklinikum gegenüber den Mitgliedern des Klinikumsvorstands.

(12) In Wahrnehmung seiner Aufgabe, den Klinikumsvorstand zu überwachen und zu beraten, hat der Aufsichtsrat ein umfassendes Informations-, Einsichts- und Prüfrecht. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(13) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über den Gang der Geschäfte, über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung. Diese Berichte haben sich ggf. zu erstrecken auf wesentliche Änderungen im medizinischen Leistungsangebot des Klinikums einschließlich der Gliederung und Besetzung der Leitungspositionen des medizinischen Bereichs sowie auf Maßnahmen, die Forschung und Lehre unmittelbar und wesentlich berühren. Aus besonderem Anlass unterrichtet der Klinikumsvorstand die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich.

(14) Die in § 9 Abs. 2 S. 2 UKG aufgeführten Geschäfte dürfen nur mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Aufsichtsrats vorgenommen werden. Seiner Einwilligung bedürfen außerdem

1. die Entwicklungsplanung für das Universitätsklinikum,
2. beabsichtigte Entscheidungen des Klinikumsvorstands über die Errichtung, Aufhebung oder wesentliche Veränderung der Organisationseinheiten des medizinischen Bereichs nach § 9 Abs. 2,
3. grundsätzliche Festlegungen des Klinikumsvorstands bezüglich
  - a) Mitarbeiterbeteiligung sowie über- und außertarifliche Vergütungen,
  - b) der Inanspruchnahme von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, Einrichtungen oder Material im Rahmen von Nebentätigkeiten von Mitgliedern der Universität.
4. Abschluss und Änderung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen entsprechend § 291 AktG.

(15) Die sonstigen Arten von Geschäften, die der Aufsichtsrat selbst oder der Klinikumsvorstand als „außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen“ im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 UKG ansehen, unterliegen grundsätzlich dem Erfordernis der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat.

(16) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung im Voraus erteilen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Aufsichtsrat bei der Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie bei der Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses beabsichtigte Maßnahmen genehmigt hat. Dies setzt voraus, dass die Maßnahme aus den Entscheidungsunterlagen mit hinreichender Deutlichkeit ersichtlich ist und im Rahmen der Verabschiedung kein Vorbehalt gemacht wurde, wonach die Maßnahme gesonderter Zustimmung bedarf.

(17) Der Aufsichtsrat kann entsprechend § 107 Abs. 3 AktG beratende Ausschüsse einsetzen.

## § 5

### Klinikumsvorstand

(1) Der Klinikumsvorstand leitet gemeinsam das Universitätsklinikum und führt die Geschäfte. Er ist zugleich Verbundvorstand für den Klinikverbund Heidelberg-Mannheim und hat die strategische Weiterentwicklung dieses Klinikverbundes bei seinen Entscheidungen stets mitzuberücksichtigen. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, wird unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung entschieden. Im Rahmen seiner Aufgaben führt er die Dienstaufsicht über die Einrichtungen des Universitätsklinikums.

(2) Soweit keine gesetzlichen Regelungen bestehen, erlässt er mit Zustimmung des Aufsichtsrats Regelungen zur finanziellen Beteiligung von ärztlichen und nichtärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Liquidationserlösen aus wahlärztlichen Leistungen (Poolregelungen). Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und führt sie durch. Er unterrichtet den Aufsichtsrat über besondere Anlässe unverzüglich, über wichtige Angelegenheiten regelmäßig. Die Dekanin oder der Dekan kann in Angelegenheiten, in denen Forschung oder Lehre betroffen sind, eine Unterrichtung des Aufsichtsrats verlangen.

(3) Der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres der vom Aufsichtsrat festgelegten Vorstandsmitglieder vertreten das Universitätsklinikum gemeinsam. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, haben sie ein gemeinsam auszuübendes Eilentscheidungsrecht. Sind sie verhindert, so haben die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter Vertretungsbefugnis nach außen und das Recht zur Eilentscheidung. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Vertretung und Abstimmung in Beteiligungsgesellschaften wird durch den Klinikumsvorstand in dessen Geschäftsordnung geregelt.

(4) Der Aufsichtsrat legt gem. § 10 Abs. 2 Satz 4 UKG den Zuschnitt der Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums fest. Der Klinikumsvorstand kann für seine Mitglieder in den jeweiligen Geschäftsbereichen festlegen, welche laufenden Geschäfte sie in eigener Zuständigkeit erledigen. In diesem Rahmen kann er ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung des Universitätsklinikums erteilen.

(5) Dem Klinikumsvorstand gehören an

1. die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende
2. der Vorstand Medizin (Leitende Ärztliche Direktorin oder Leitender Ärztliche Direktor)
3. der Vorstand Finanzen
4. die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät
5. der Vorstand Personal und Pflege
6. der Vorstand Operatives Geschäft.

(6) Die Vorstandsmitglieder haben Stellvertretungen. Ihre Bestellung richtet sich nach § 4 Abs. 9.

(7) Der Klinikumsvorstand kann beratende Ausschüsse einsetzen. Der oder die Ausschussvorsitzende wird vom Klinikumsvorstand bestellt.

(8) Zur Vorbereitung von grundlegenden Entscheidungen, die das Klinikum und die Fakultät betreffen, sollen gemeinsame Ausschüsse von Fakultätsvorstand und Klinikumsvorstand eingesetzt werden. Die Aufgabenverteilung ist gemeinsam abzustimmen.

(9) Der Klinikumsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

(10) Der Klinikumsvorstand setzt eine Klinikumskonferenz ein. Diese ist die Versammlung der Leitungen der medizinisch- wissenschaftlichen Organisationseinheiten des Klinikums i.S.d. §§ 7 bis 9 der Satzung, der Pflegedienstleitungen, der Kaufmännischen Geschäftsführerinnen und Kaufmännischen Geschäftsführer, der Geschäftsbereichsleiterinnen und Geschäftsbereichsleiter sowie der Leiterinnen und Leiter der Zentralbereiche. Die Benennung der weiteren Mitglieder der Klinikumskonferenz ist ebenso wie die Dauer ihrer Bestellung in der Geschäftsordnung geregelt. Die Konferenz wird in der Regel einmal vierteljährlich vom Klinikumsvorstand einberufen, um grundsätzliche und bedeutsame Vorkommnisse im Klinikum zu erörtern.

(11) Der Klinikumsvorstand kann weitere Gremien und Kommissionen zur Information und Beratung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einrichten.

(12) Alle Gremien können in digitalen Formaten zusammentreffen und tagen.

## § 6

### **Gliederung des Klinikums**

(1) Das Universitätsklinikum gliedert sich in Organisationseinheiten im Sinne des UKG. Diese können die Bezeichnung Kliniken, Institute, Departments, Zentren, Abteilungen, Dienstleistungsbereiche oder Forschungseinrichtungen führen. Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Organisationseinheiten schaffen. Sie sind in der Regel gekennzeichnet durch eigene Aufgaben sowie eine eigene Leitung. Sie können über ein eigenes Budget verfügen. § 4 Abs. 14 S. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

(2) Über die Einrichtung und Bezeichnung der Organisationseinheiten entscheidet der Klinikumsvorstand. § 4 Abs. 14 bleibt unberührt. Sofern die Fakultät betroffen ist, ist die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand zu treffen. Kliniken bestehen aus einer oder mehreren fachgebundenen Organisationseinheiten.

(3) Die Organisationseinheiten sind organisatorisch, zweckmäßig und wirtschaftlich effizient auszurichten und haben eine eigene Leitung.

(4) Die Organisationseinheiten sind zur bereichsübergreifenden Leistungserbringung und Zusammenarbeit verpflichtet.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit entscheidet über alle Angelegenheiten der Organisationseinheit, soweit nicht – insbesondere hinsichtlich der Außenvertretung des Klinikums – der Klinikumsvorstand zuständig ist. Sie oder er ist verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Organisationseinheit, das Budget und die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorlage von Vorschlägen für den Wirtschaftsplan
- Vollzug des Wirtschaftsplans, insbesondere hinsichtlich des der Organisationseinheit zugewiesenen Budgets
- Organisation und Regelung des Betriebsablaufs und der Nutzung der Organisationseinheit.

Sie oder er ist gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Organisationseinheit weisungsbefugt und aufsichtspflichtig.

(6) Die Organisationseinheit gibt sich – auf Basis einer jeweiligen vom Klinikumsvorstand festgelegten Mustergeschäftsordnung – eine Geschäftsordnung, in der insbesondere ihre Binnengliederung und Regelungen über Aufgaben, Leitungsstruktur, Weisungsbefugnis und Aufsichtspflicht gegenüber dem Personal, Budget und zur Nutzung von Räumen und Einrichtung festgelegt sind. Die Erfordernisse von Forschung und Lehre sind angemessen zu berücksichtigen. Die Geschäftsordnung ist dem Klinikumsvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Die Geschäftsordnung soll eine kooperative und integrative Leitungsstruktur, die Delegation von Verantwortung, Aufgaben und Befugnissen innerhalb der Organisationseinheit ausdrücklich vorsehen. Die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit ist zum regelmäßigen Informationsdialog mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verpflichtet.

(8) Für besondere Aufgabengebiete einer Organisationseinheit können Sektionen oder sonstige Bereiche gebildet werden. Über die Errichtung, Bezeichnung, Änderung und Aufhebung der Sektionen und sonstigen Bereiche sowie über die Bestellung ihrer Leiterin oder ihres Leiters entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheit. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

(9) Nutzen mehrere Organisationseinheiten Räume und Einrichtungen gemeinsam, so entscheidet der Klinikumsvorstand im Benehmen mit den medizinisch-wissenschaftlichen Leiterinnen oder Leitern der Organisationseinheiten, welche Leiterin oder welcher Leiter der Organisationseinheit die zur gemeinsamen Nutzung erforderlichen Entscheidungen trifft. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand.

## § 7

### Abteilung

(1) Die Abteilung ist die Grundeinheit des Universitätsklinikums. Eine Abteilung kann als Klinik oder Institut geführt werden. Sie gewährleistet in enger Zusammenarbeit mit der Universität die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre. Der Klinikumsvorstand vergibt die Budgets für die Krankenversorgung nach Anhörung der Abteilungsleitung im Benehmen mit dem Fakultätsvorstand unmittelbar an die Abteilung, sofern diese Satzung oder die Geschäftsordnung eines Zentrums oder Departments, dem die Abteilung angehört, keine anderweitige Regelung bestimmt. Ausgenommen vom Budget der

Krankenversorgung sind die Mittel für den Pflegedienst, die durch den Vorstand Personal und Pflege zugewiesen werden. Die Abteilung nimmt ihre Aufgaben eigenständig wahr, sofern diese Satzung oder die Geschäftsordnung eines Zentrums oder Departments, dem die Abteilung angehört nichts anderes bestimmt.

(2) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter (bei Abteilungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor) muss als Professorin oder Professor berufen sein. Einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter kann widerruflich und befristet die Leitung weiterer Abteilungen übertragen werden.

(3) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter leitet die Abteilung und trägt die ärztliche und fachliche Verantwortung. Sie oder er ist den Regeln der Guten Wissenschaftlichen Praxis und den good manufacturing practices verpflichtet. Sie oder er entscheidet über die Verwendung des der Abteilung zur Verfügung stehenden Budgets gemäß Absatz 1, hat auf eine wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung hinzuwirken und ist für das wirtschaftliche Ergebnis verantwortlich. Sie oder er ist den in der Abteilung tätigen Personen im Rahmen der budgetierten Zuordnung vorgesetzt und diesen gegenüber aufsichtspflichtig und weisungsbefugt, sofern diese Personen nicht anderen Stellen zugeordnet sind. In Angelegenheiten von Forschung und Lehre gilt dies nicht hinsichtlich der Professorinnen und Professoren, die gemäß § 49 LHG berufen wurden sowie in Angelegenheiten der Leiterin oder des Leiters des Pflegedienstes der Abteilung. Die zuständige Pflegedienstleitung ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Vorstands Personal und Pflege, dem in der Abteilung tätigen Pflegepersonal vorgesetzt und gegenüber der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor für die Organisation und fachliche Durchführung der Pflege verantwortlich. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die zuständige Pflegedienstleiterin oder der zuständige Pflegedienstleiter stimmen sich in der Zusammenarbeit von Ärztlichem Dienst und Pflegedienst nach den Grundsätzen kollegialer Zusammenarbeit ab; die medizinische Gesamtverantwortung der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors bleibt davon unberührt. Soweit sich die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die Pflegedienstleiterin oder der Pflegedienstleiter über diese Zusammenarbeit und über wichtige Fragen des laufenden Betriebs nicht innerhalb angemessener Frist einigen können, haben die oder der Vorsitzende des Klinikumsvorstands und der Vorstand Personal und Pflege auf schriftliches

Verlangen der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors oder der Pflegedienstleiterin oder des Pflegedienstleiters eine Entscheidung vorzuschlagen. Können sich die Ärztliche Direktorin oder der Ärztlicher Direktor und die Pflegedienstleiterin oder der Pflegedienstleiter auf diesen Entscheidungsvorschlag nicht einigen, ist auf Antrag einer dieser Personen darüber ein Beschluss des Klinikumsvorstands zu fassen, in dem die strittigen Punkte sowie die von jeder Seite vorgebrachten wesentlichen Entscheidungsgründe darzustellen sind.

(4) Für jede Abteilung wird auf Vorschlag der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters vom Klinikumsvorstand, jederzeit widerruflich, eine habilitierte stellvertretende Abteilungsleitung bestellt. Sie oder er führt bei klinischen Abteilungen die Bezeichnung „Leitende Oberärztin“ oder „Leitender Oberarzt“ unter Angabe der Abteilung. Für große klinische Abteilungen kann zur Unterstützung der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors bei administrativen Aufgaben in entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen eine Geschäftsführende Oberärztin oder Geschäftsführender Oberarzt bestellt werden.

(5) Für besondere Aufgabengebiete einer Abteilung können Sektionen gebildet werden. Sie sind in der Regel auf fünf Jahre zu befristen und für diese Zeit mit einem aufgabenadäquaten Bestand an personellen sowie sachlichen Ressourcen auszustatten. Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung hat hinsichtlich der Leitung der Sektion, die habilitiert sein muss, ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Klinikumsvorstand, der über die Errichtung, Änderung und Aufhebung der Sektion und die Bestellung derer Leitung entscheidet. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 8

### Zentren

- (1) Zentren sind der Zusammenschluss von Organisationseinheiten und anderen internen und externen Einrichtungen zu einem fachübergreifenden, auf inhaltlich- thematische Ziele ausgerichteten Verbund in der Krankenversorgung und/oder Forschung und/oder Lehre bzw. Weiter- und Fortbildung. Sie setzen eine gemeinsame Zielvereinbarung voraus, wobei eine fachliche Verbesserung oder eine wissenschaftliche Weiterentwicklung erkennbar sein muss.
  
- (2) Die Zentren werden grundsätzlich auf Antrag, durch den Klinikumsvorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingerichtet, geändert und aufgehoben. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.
  
- (3) Die Zentren geben sich eine Geschäftsordnung, die die Leitungsstrukturen, das Finanzierungskonzept und die Koordination beinhaltet. Darin sind die Aufgaben für die beteiligten Einrichtungen, vorzugsweise in Form von Projekten oder Projektgruppen bzw. Dienstleistungen zu definieren. Die Geschäftsordnung wird vom Klinikumsvorstand verabschiedet. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand. Die Zentren haben einen Vorstand, der zumindest aus einer Kaufmännischen Geschäftsführerin oder einem Kaufmännischen Geschäftsführer und einer Ärztlichen Direktorin oder einem Ärztlichen Direktor besteht. Die Mitglieder des Zentrumsvorstandes werden durch den Klinikumsvorstand bestellt. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

(4) Ressourcenzentren / Core Facilities sind zentrale oder in Kliniken / Institute eingebundene gemeinschaftlich genutzte Infrastrukturen, die einen Zugang zu Großgeräten, speziellen Technologien und Methoden sowie damit verbundenen Dienstleistungen und gegebenenfalls Beratungsangeboten sowie weitere Services ermöglichen. Dabei können Ressourcenzentren / Core Facilities für die klinische Versorgung gebildet werden, wie auch übergreifende Ressourcenzentren / Core Facilities, die sowohl für die klinische Versorgung wie auch für die Forschung tätig sind. Die Einrichtung von klinischen Core Facilities erfolgt durch den Klinikumsvorstand. Diese berichten einmal jährlich an den Klinikumsvorstand. Übergreifende Core Facilities, die sowohl für die klinische Versorgung als auch für die Forschung tätig sind, werden im Einvernehmen von Klinikums- und Fakultätsvorstand eingerichtet. Rein wissenschaftliche Core Facilities liegen in der Zuständigkeit der Medizinischen Fakultät. Die Core Facilities geben sich eine Geschäftsordnung. Für den Inhalt der Geschäftsordnung gelten Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend. Bei rein klinischen Core Facilities wird die Geschäftsordnung vom Klinikumsvorstand verabschiedet. Bei rein wissenschaftlichen Core Facilities beschließt der Fakultätsvorstand die Geschäftsordnung. Bei Core Facilities, die sowohl die klinische Versorgung als auch die Forschung betreffen, beschließen Klinikums- und Fakultätsvorstand die Geschäftsordnung einvernehmlich.

## **§ 9**

### **Departments**

(1) Departments sind der Zusammenschluss von Organisationseinheiten ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung und Tätigkeitsschwerpunkte in eine größere wirtschaftliche Einheit. Ziel ist hierbei die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch optimierte Nutzung gemeinsamer Ressourcen.

(2) Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Departments erfolgt grundsätzlich auf Antrag durch den Klinikumsvorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

(3) Die Departments geben sich eine Geschäftsordnung. In dieser sind insbesondere die beteiligten Einrichtungen, die Leitungsstruktur, die übergreifenden Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Verantwortung für die Zuweisung und Einhaltung des Departmentbudgets festzulegen. Die Geschäftsordnung wird vom Klinikumsvorstand verabschiedet. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand. Die Departments haben einen Vorstand, der zumindest aus der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor der beteiligten Einrichtungen und einer Kaufmännischen Geschäftsführerin oder einem Kaufmännischen Geschäftsführer besteht sowie eine Pflegedienstleitung umfasst. Für Departments mit mehr als drei beteiligten Einrichtungen ist aus dem Kreis der Ärztlichen Direktorinnen und Ärztlichen Direktoren eine Geschäftsführende Ärztliche Direktorin oder ein Geschäftsführender Ärztlicher Direktor und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Diesen obliegt, nach Maßgabe der Geschäftsordnung, gemeinsam mit der Kaufmännischen Geschäftsführerin oder dem Kaufmännischen Geschäftsführer und der Pflegedienstleiterin oder des Pflegedienstleiters die Leitung und Budgetverantwortung für das Department. Die Geschäftsführende Ärztliche Direktorin oder der Geschäftsführende Ärztliche Direktor und deren Stellvertretung werden in der Regel auf drei bis fünf Jahre bestellt. Die Bestellung der Kaufmännischen Geschäftsführerin oder des Kaufmännischen Geschäftsführers, der vom Vorstand Finanzen vorgeschlagen wird, und der Pflegedienstleiterin oder des Pflegedienstleiters, die vom Vorstand Personal und Pflege vorgeschlagen wird, kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erfolgen. Die Bestellung der geschäftsführenden Mitglieder des Departmentvorstands und der Pflegedienstleiterin oder des Pflegedienstleiters erfolgt jederzeit widerruflich durch den Klinikumsvorstand. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Departmentvorstand bzw. der Geschäftsführende Vorstand entscheidet in wirtschaftlichen und strukturellen Fragen einvernehmlich. Im Falle einer Nichteinigung ist der Klinikumsvorstand anzurufen. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

## **§ 10**

### **Experimentierklausel**

Eine Abweichung von den Bestimmungen dieser Satzung zur Erprobung neuer Verfahren ist in Einzelfällen zulässig. Sie bedarf der einstimmigen vorherigen Zustimmung des Klinikumsvorstands und einer Zustimmung des Aufsichtsrats.

## **§ 11**

### **Schulen**

(1) Die Aufgabe der Schulen wird durch das Universitätsklinikum in Kooperation mit der Akademie für Gesundheitsberufe wahrgenommen.

(2) Die Berufsfachschule für Pflege am Universitätsklinikum Heidelberg wird der Akademie für Gesundheitsberufe Heidelberg gGmbH übertragen, an die die Auszubildenden des Universitätsklinikums Heidelberg entsendet werden.

**203**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 3 / 2026**  
**22.01.2026**

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Die geänderte Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin der Universität Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 22.01.2026

gez. Prof. Dr. Hanns- Peter Knaebel  
Vorstandsvorsitzender

**204**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 3 / 2026**  
**22.01.2026**

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der  
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg  
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –  
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt der Rektorin finden Sie darüber hinaus  
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/  
dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/  
mitteilungsblatt-der-rektorin](https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/mitteilungsblatt-der-rektorin)**

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort  
vollständig abrufbar.

## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120  
[sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de)